

Advocaten am Siege des Appellationsgerichts anzustellen, welchen die in Art. 24 des Vertrags vom 23. März bez. 9. und 15. April 1850 bezeichneten Befugnisse zuzusehen sollen.

#### Art. 14.

Zu Art. 25 des Vertrags vom Jahre 1850.

In Sachen, welche aus dem Fürstenthum Neuß j. L. an das Appellationsgericht gelangen, verfügt und erkennt dasselbe als „Fürstlich Neuß-Plautsches der jüngeren Linie Appellationsgericht.“

#### Art. 15.

Zu Art. 27 des Vertrags vom Jahre 1850.

Die Formel des Verpflichtungsseids für das Personal des Appellationsgerichts ist auf die Landesfürsten der vier bei dem Appellationsgericht beteiligten Staaten zu richten.

#### Art. 16.

Für die Zeitdauer der Gültigkeit dieses Vertrags sind die Bestimmungen der Art. 4 und 6 des Vertrags vom 19. November bez. 12. und 22. December 1859 dergestalt maßgebend, daß derselbe zunächst bis zum 1. Juli 1870 Gültigkeit haben und dann von zehn zu zehn Jahren als stillschweigend verlängert gelten soll, wenn nicht vor Ablauf des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1869, 1879 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgt ist.

#### Art. 17.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1863 bildet das Fürstenthum Neuß j. L. einen besonderen Geschwornengerichtsbezirk.

dieser Vertrag auch von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Neuß jüngerer Linie genehmigt worden ist, so ist derselbe dessen zu Urkunde auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar, auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt, auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen von dem Fürstlich Schwarzburg'schen Ministerium in Sondershausen und auf Höchsten Befehl Seiner